

§11 Auflösung des Fördervereins

- 1) Die Auflösung des Fördervereins Friedrich-Hegel-Schule Nürnberg e.V. kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, und zwar verbunden mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Zeile des bisherigen Vereins zu verwenden.
- 3) Bei Auflösung der Friedrich-Hegel-Schule Nürnberg ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Nürnberg, den 21.05.2003



Förderverein
der Friedrich-Hegel-Schule Nürnberg e.V.

Satzung

des Fördervereins der Friedrich-Hegel-Schule e.V.
Neue Hegelstraße 17, 90409 Nürnberg

§1 Name, Sitz, Gründungsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
Förderverein der Friedrich-Hegel-Schule e.V.
- 2) Der Sitz ist in Nürnberg
- 3) Das Gründungsjahr ist 2003, das Geschäftsjahr ist das Schuljahr
1.8. – 31.7.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Maßnahmen oder Anschaffungen, die durch die Mittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend realisiert werden können.
- 3) Die Förderung sozial schwacher Kinder im Hinblick auf die Teilnahme an (kostenintensiven) Schulveranstaltungen (z.B. Wanderfahrten, Schullandheimaufenthalte etc.) ist – bei nachgewiesenem Bedarf – ein besonderes Anliegen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können den geleisteten Beitrag nicht zurückfordern.
- 4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden: Eltern, Lehrer, Freunde und Förderer der Friedrich-Hegel-Schule, sowie alle natürlichen und juristischen Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- 5) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§5 Beiträge und Spenden

- 1) Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag in einer selbst zu bestimmenden Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 12,00 Euro, zahlbar im Voraus bis 31.10. für das folgende Schuljahr.
- 2) Der Mindestbetrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit für das folgende Jahr geändert werden.

§6 Vereinsorgane

- 1) Die Organ des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- 4) Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten eine Beschlussfähigkeit durch eine Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Mitglieder können sich durch eine Person des Vertrauens mit Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§9 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
Jede der Personen hat Einzelverfügungsvollmacht gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB
Zusätzlich gehören dem Vorstand an
 - c) der Schriftführer
 - d) Der Kassenwart
Diese Personen haben keine Verfügungsvollmacht gegenüber Dritten.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand wird über zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
- 4) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

10§ Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Ausschließung von Mitgliedern
 - e. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge